

45. 1. Kann durch die Vereinsatzung wirksam vorgeschrieben werden, daß die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ausschließung eines Mitglieds gerichtlich nicht anfechtbar sei?
2. Wird das Ergebnis der Abstimmung durch das Abgeben unbeschriebener Stimmzettel beeinflusst?

ÖBÖ. § 13.

BGB. §§ 32, 33.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1912 i. S. F. (Kl.) w. Pofener Ruderverein (Bekl.). Rep. IV. 88/12.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat dem verklagten, in das Vereinsregister eingetragenen Verein als Mitglied angehört. Nach § 15 der Satzung dieses Vereins kann ein Mitglied, wenn es erwiesenermaßen den Verein erheblich geschädigt hat oder durch sein Benehmen das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt, durch Beschluß einer Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Dazu gehört nach weiterer Bestimmung der Satzung, daß die Ausschließung von dem Schieds- oder Ehrengerichte des Vereins beantragt wird. Der Beschluß der Hauptversammlung erfordert nach § 27 der Satzung eine Mehrheit „von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder“. Die Ausschließung soll, wie § 15 der Satzung vorschreibt, gerichtlich nicht angefochten werden können.

Am 18. Januar 1911 wurde von der Versammlung der Vereinsmitglieder über die von dem Schiedsgerichte beantragte Ausschließung

des Klägers Beschluß gefaßt. Anwesend waren 64 Mitglieder. Die Abstimmung geschah durch Stimmzettel. Es stimmten 47 Mitglieder für die Ausschließung, 12 Mitglieder stimmten dagegen und 5 Mitglieder gaben unbeschriebene Stimmzettel ab. Auf Grund dessen teilte der Vorstand dem Kläger mit, daß er aus dem Verein ausgeschlossen sei. Der Kläger hat hierauf gegen den Verein mit dem Antrag, ihn zur Anerkennung seiner Mitgliedschaft zu verurteilen, Klage erhoben. Er macht u. a. geltend, daß die nach der Satzung zu einer Ausschließung erforderliche Mehrheit durch den Beschluß vom 13. Januar 1911 nicht erreicht sei, weil sich diese Mehrheit nach der Anzahl nicht der an der Abstimmung mit sachlichen Erklärungen teilnehmenden, sondern der erschienenen Mitglieder bestimme. Von den erschienenen 64 Mitgliedern hätten 48 für die Ausschließung stimmen müssen. Mit 47 bejahenden Stimmen sei also die Ausschließung nach der Satzung nicht zustande gekommen.

Das Landgericht ist dem Kläger herein beigetreten und hat daraufhin festgestellt, „daß der Beschluß der Hauptversammlung des verklagten Vereins vom 13. Januar 1911, durch den der Kläger aus dem Verein ausgeschlossen ist, ungültig ist.“ Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils mit einer Fassungsänderung (Feststellung, daß der Kläger durch den Beschluß aus dem Verein nicht ausgeschlossen sei).

Aus den Gründen:

... „Nicht beschwert ist der Kläger dadurch, daß der Berufungsrichter angenommen hat, § 15 der Vereinsatzung stehe der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht entgegen. Obwohl die Parteien in der Revisionsinstanz hierauf nicht eingegangen sind, durfte in dieser Beziehung eine Nachprüfung nicht unterbleiben. Das Reichsgericht ist dem Berufungsrichter beigetreten. Der Streit darüber, auf welche Weise und zu welcher Zeit der Kläger aus dem verklagten Verein ausgeschlossen ist, stellt seinem Gegenstande nach eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit dar. Er unterliegt gemäß § 13 OBG. der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte, es sei denn, daß in rechtswirksamer Weise ein schiedsgerichtliches Verfahren dafür angeordnet ist (§§ 851, 852, 1048 ZPO.). Eine derartige Anordnung ist in der Satzung des verklagten Vereins nicht enthalten. Beschließt

das als „Schiedsgericht“ bezeichnete Vereinsorgan, bei der Mitgliederversammlung die Ausschließung eines Mitglieds zu beantragen, so ist dies nicht ein Rechtspruch in streitiger Sache, sondern eine Verwaltungsmaßregel in einer inneren Angelegenheit des Vereins. Beschließt alsdann die Versammlung, dem Antrage zu entsprechen, so handelt es sich dabei um die Frage, ob dem einzelnen Mitgliede gegenüber ein satzungsmäßiges Recht ausgeübt werden soll. Zur Entscheidung über die sachlichen Gründe solcher Rechtsausübung sind nach feststehender Rechtsprechung die Gerichte überhaupt nicht berufen. Dagegen kann dem durch den Ausschließungsbeschluß betroffenen Mitgliede beim Nichtbestehen einer schiedsgerichtlichen Zuständigkeit das rechtliche Gehör nicht abgeschnitten werden, wenn es dem Verein gegenüber geltend machen will, die beschlossene Ausschließung entspreche in den äußeren Bedingungen des Zustandekommens nicht den Anforderungen der Satzung. Denn dabei handelt es sich um die Grenzen des Ausschließungsrechts. Was § 15 der Satzung des beklagten Vereins anlangt, so nimmt der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß an, es werde mit der darin vorgesehenen Unanfechtbarkeit des Ausschließungsbeschlusses nur auf die ohnehin bestehende Nichtzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die sachlichen Gründe der Ausschließung hingewiesen. Wäre dies anders und hätte man jene Satzungsvorschrift so zu verstehen, daß die Versammlung auch im Umfange der sonst den Gerichten obliegenden Entscheidung, also über die Erfüllung der äußeren Bedingungen einer Ausschließung in unanfechtbarer Weise selbst zu befinden hatte, so würde damit der Versammlung eine Entscheidung in eigener Sache anvertraut sein. Eine derartige Bestimmung ist wirkungslos (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 55 S. 326; Jur. Wochenschr. 1906 S. 396 Nr. 26). Sie widerspricht, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, den öffentlichrechtlichen Normen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Beteiligten das richterliche Gehör gewährleisten. Die aus § 15 der Satzung hergeleitete Einrede des Beklagten ist daher mit Recht zurückgewiesen worden.

Im Ergebnis ist dem Berufungsrichter ferner darin beizutreten, daß die Voraussetzungen der erhobenen Feststellungsklage nach § 256 ZPO. bestehen geblieben sind, auch wenn der Kläger seinen Austritt aus dem Verein im Laufe des Rechtsstreits erklärt hat. Unter dieser

Voraussetzung hat der Kläger immer noch ein schutzwürdiges Interesse daran, durch gerichtliche Entscheidung alsbald bestätigt zu erhalten, daß vor der Erklärung des Austritts seine Mitgliedschaft durch den Versammlungsbeschluß vom 13. Januar 1911 ihr Ende noch nicht gefunden hatte, womit zugleich ausgesprochen wird, daß der Kläger nicht ausgestoßen, sondern freiwillig ausgeschieden ist. Von der Dauer der Mitgliedschaft abgesehen, ist die Bedeutung einer solchen Entscheidung für die Ehre, für die gesellschaftliche Stellung und möglicherweise für das spätere Fortkommen des davon Betroffenen auch schon in ähnlichen Fällen als ein geeigneter Grund angesehen worden, das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung anzuerkennen (vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 315 Nr. 1, Entsch. des RG.'s in Zivil. Bd. 78 S. 134 flg.).

In der Sache selbst hängt die Entscheidung davon ab, wie § 27 der Vereinsatzung verstanden werden muß, insofern als darin über die Ausschließung von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung folgendes vorgeschrieben ist:

Alle Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit; . . .  
Ausgenommen sind Beschlüsse über . . . Ausschluß von Mitgliedern.  
. . . Bei diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. . .

Der Berufungsrichter meint, wenn ermittelt wird, wieviel bejahende Stimmen zu einer Ausschließung erforderlich seien, dürften bei richtiger Auslegung stimmberechtigte Mitglieder, die bei der Abstimmung unbeschriebene Stimmzettel abgaben, nicht mitgezählt werden. Er rechnet daher im gegebenen Falle von den 64 erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern entsprechend der Anzahl der weißen Zettel 5 Mitglieder nicht mit, bemißt also die erforderliche Mindestzahl der bejahenden Stimmen auf  $\frac{3}{4}$  von 59 gleich  $44\frac{1}{4}$  und hält danach durch 47 Stimmen, die sich für die Ausschließung erklärt haben, das Erfordernis der Dreiviertelmehrheit für erreicht. Diese Annahme beruht aber auf einer Auslegung, die den Wortlaut der Satzung nicht etwa nur, wie der Berufungsrichter zugibt, gegen sich hat, sondern hiermit überhaupt unvereinbar ist. Die Satzung schließt durch ihre Fassung jeden Zweifel darüber aus, daß das Mehrheitserfordernis von dem Erscheinen und nicht von der Erklärung der erschienenen Mitglieder abhängt. Maßgebend ist die Anwesenheitszahl

und nicht die Zahl der Stimmen, die auf die zur Abstimmung gestellte Frage mit einer sachlichen Antwort eingehen. Ein gewisser Spielraum verbleibt dabei für die Auslegung in Beziehung auf den Zeitpunkt, in dem das mitzuzählende Mitglied erschienen sein muß — eine Frage, die im vorliegenden Falle ohne Bedeutung ist. Dagegen liegt es nicht mehr in den Grenzen der Auslegungsmöglichkeit, von solchen Mitgliedern, die auf die Aufforderung zur Stimmabgabe sich nicht entfernt, sondern eine Antwort, gleichviel welche, gegeben haben, anzunehmen, sie seien bei der Beschlußfassung nicht erschienen gewesen oder, was dasselbe sagen will, sie seien unter den bei der Beschlußfassung erschienenen Mitgliedern, auf die es nach der Sitzung ankommt, nicht mitzuverstehen. War das der Wille derer, die dem Vereine die Sitzung gaben, so fehlt es ihm an der Erklärung, und ohne diese kann dem Willen eine rechtsgestaltende Bedeutung nicht beigemessen werden. Das Erscheinen in der Versammlung geht der Abstimmung voraus. Ein Mitglied aber, das durch sein Verhalten bei der Abstimmung der zu beantwortenden Frage in irgendeiner Form ausweicht oder die Antwort geradehin ablehnt, hört damit nicht auf, bei der Abstimmung erschienen zu sein. Das gilt auch von dem, der einen unbeschriebenen Stimmzettel abgibt.

Richtig ist nun zwar, daß § 27 der Sitzung mit § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB. insofern wörtlich übereinstimmt, als dort gleichfalls vorgeschrieben ist, daß bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung des Vereins die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Der Berufungsrichter verweist darauf, daß diese Gesetzesvorschrift von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller in seinem Sinne ausgelegt werde, daß nämlich auch nach ihrer Meinung die erschienenen Mitglieder, wenn sie sich der Stimme enthalten oder weiße Stimmzettel abgäben, als nicht erschienen anzusehen seien. Er bemerkt jedoch selbst, daß die Vertreter dieser Ansicht sich jeder Begründung enthalten haben, und sucht sie seinerseits in weit ausgehobenen Darlegungen aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes herzuleiten. Der Umstand, daß in den Protokollen der II. Sitzung des Entw. z. BGB. Bd. 1 S. 512 ff. zu IV. auf § 126 II, 6 ABN. als auf ein Muster für die über die Beschlüsse eines mehrgliedrigen Vorstandes zu erlassende Gesetzesvorschrift hingewiesen worden ist, dient ihm zum Anhalte dafür, daß er unter Beachtung der im § 126

enthaltenen Zurückverweisung auf § 52 und sodann auf § 62 desselben Landrechtstitels zu dem Ergebnisse kommt: in § 32 BGB. bedeute „die Mehrheit der erschienenen Mitglieder“ wie im § 62 II, 6 „die Mehrheit der Stimmen“. Unter Stimmen aber versteht er nur die bejahenden und die verneinenden und nicht auch die ausweichenden Stimmen. Der Berufungsrichter fügt in Anlehnung an Tecklenburg (Arch. f. bürgerl. R. Bd. 23 S. 360 ff.) einen weiteren Grund hinzu. Er geht davon aus, es handle sich bei einer Ausschließung um eine zur Abstimmung gestellte „positive Alternative“. In einem solchen Falle komme es darauf an, für diese positive Alternative die größtmögliche Stimmzahl zu erhalten. Darum aber seien weiße Bettel für das Ergebnis der Abstimmung überhaupt nicht in Betracht zu ziehen.

Allen diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die weit hergeholte Heranziehung des § 62 II, 6 A.R. ist für die Auslegung des § 32 BGB., vollends aber für die Auslegung der hier vorliegenden Vereinsatzung wertlos. Ob bei Auslegung des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB. genügende Gründe bestehen, von dem Wortlaute, sei es allgemein, sei es für besondere Fälle, so weit abzuweichen, daß Stimmenthaltungen oder das Abgeben unbeschriebener Stimmzettel dem Nichterscheinen gleichzustellen sind, kann unerörtert bleiben. Näher liegt es, bei der Auslegung des § 27 der Vereinsatzung den § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB. heranzuziehen. Denn diese Gesetzesvorschrift handelt von einem bestimmten Falle, in dem, ebenso wie durch § 27 der Vereinsatzung, das Mehrheitserfordernis vergrößert und eine Mehrheit „von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder“ verlangt wird. Zugleich ist dies einer der mehreren Fälle, auf den sich die auszulegende Satzungsvorschrift bezieht, nämlich der Fall der Satzungsänderung. Geradehin unrichtig aber ist es, daß da, wo das Gesetz oder die Satzung das Mehrheitserfordernis gegen die allgemeine Regel verschärft, dies in dem Bestreben geschehe, für die positive Alternative eine möglichst große Stimmzahl zu erzielen. Im Gegenteil richtet sich die Absicht solcher Vorschriften gerade gegen das Zustandekommen der Änderung. Sie begünstigen die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, also die Nichtänderung der Satzung und so auch die Erhaltung bestehender Mitgliedschaften. Es liegt daher auch ganz im Sinne solcher Vorschriften, daß die unbeschriebenen Stimmzettel bei der Ermittlung der erforderlichen

Mindestzahl von Stimmen, die sich positiv für die Satzungsänderung oder für die Ausschließung zu erklären haben, mitgezählt werden. Daß sie auf diese Weise das Stimmgewicht der bejahenden Stimmen abschwächen und das der verneinenden Stimmen vergrößern, beruht auf der verordneten Maßgeblichkeit der Anwesenheitszahl und nicht der Anzahl der auf die Frage sachlich eingehenden Stimmen. Mitglieder aber, die sich der Abstimmung enthalten oder weiße Stimmzettel abgeben, gehören mit den verneinenden Stimmen zu denen, die nicht für die Ausschließung gestimmt haben. Unzutreffend ist es auch, wenn der Berufungsrichter in Erwägung zieht, daß die zur Abstimmung gestellte Frage eine verneinende Fassung erhalten dürfe wie etwa die: „wer ist gegen den Ausschluß?“ Denn es handelt sich um die Entziehung der Mitgliedschaft, in einer solchen Frage aber läge eine Aufforderung, über deren Bestehenbleiben abzustimmen; das Verbleiben im Vereine braucht nicht erst von der Versammlung beschlossen zu werden.

Ob Stimmenthaltungen und unbeschriebene Stimmzettel das Mehrheitserfordernis in dem Falle nicht beeinflussen, wenn es sich, wie in § 251 Abs. 1 HGB. und in § 47 Abs. 1 GmbHG. vorgeschrieben ist, nach der „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ richtet, bedarf hier keiner Erörterung. Ebensowenig kann es für die Auslegung der Satzung des verklagten Vereins von Bedeutung sein, wenn Statuten einer Aktiengesellschaft, die für gewisse Beschlüsse „eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals“ erfordern, unter Berücksichtigung des Zweckes der Vorschrift und nach der Natur der Sache so auszulegen sind, daß nur solche Aktien zu berücksichtigen sind, deren anwesende Inhaber bei der Entscheidung sachlich mitwirken wollen (Entsch. des RG's. in Zivilf. Bd. 20 S. 140 fig.). Aber wenn man auch in Anlehnung an diese reichsgerichtliche Entscheidung davon ausgeht, daß es dem klaren Wortlaute der Satzungs Vorschrift gegenüber noch darauf ankommt, hierfür eine innere Rechtfertigung zu finden, so ergibt sich diese, wie dargelegt, eben daraus, daß es in der Satzung darauf abgesehen ist, in den durch § 27 bezeichneten Fällen nicht auf eine Erleichterung geplanter Veränderungen, sondern durch das verschärfte Mehrheitserfordernis auf möglichste Erhaltung des bestehenden Zustandes hinzuwirken.“ . . .